

1. Änderung

1. Ziele und Zweck der Änderung

Der tatsächliche Ausbau der Straßenverkehrsfläche des Spreckenweges (früher Planstraße) ist im nördlichen Teil der Straße abweichend von der rechtskräftigen Festsetzung vorgenommen worden, da ein so großzügiger und weitreichender Ausbau für die Erschließung der Grundstücke nicht erforderlich ist.

Die Fahrbahnbreite konnte und wurde ebenfalls um 1,00 m zurückgenommen, da 4,50 m Fahrbahnbreite als ausreichend erachtet werden, um Begegnungsverkehr in einer Wohnstraße gefahrlos zu gewährleisten.

Die nicht mehr als Verkehrsflächen benötigten Flächen werden als Wohnbauflächen festgesetzt. Die fußläufigen Wegeverbindungen sollen ersatzlos gestrichen werden und ebenfalls als Wohnbauflächen festgesetzt werden.

Der Teil der nördlichen Fußwegeverbindung, der auf dem Privatweg "An der Burg" festgesetzt war, muß infolge der Zurücknahme der öffentlichen Verkehrserschließung in diesem Bereich aufgehoben werden, um die Erschließung der 2 nördlich gelegenen Wohnhäuser über den vorhandenen Privatweg zu sichern. Hier bestehen privatrechtliche Dienstbarkeiten aus früheren Jahren.

Die südliche Fußwegeverbindung soll ebenfalls aufgegeben werden, da die ursprüngliche Konzeption des Bebauungsplanes, die eine Erweiterung der Bebauung im südlichen Bereich vorsah, aufgrund landesplanerischer Einschränkungen aufgegeben werden mußte und somit die Fußwegeverbindung nicht mehr die Bedeutung hat, die sie als fußläufige Verbindung zweier Wohnstraßen einmal hatte.

2. Auswirkungen, Umweltverträglichkeit

Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt bzw. Umweltbeeinträchtigungen werden nicht erwartet. Die Zurücknahme von Straßenverkehrsflächen beinhaltet als positiven Aspekt die Verminderung von Flächenversiegelungen. Aus diesem Grunde wird daher auch davon ausgegangen, daß eine Ausgleichspflichtung gem. § 8 BnatSchG nicht besteht.

Ver- und Entsorgung

Die entsprechenden Leitungen liegen bereits in der Örtlichkeit. Es handelt sich neben der Wasserversorgung um das Kanalsystem, das als Trennsystem ausgelegt ist.

Die Straßenentwässerung ist an das Kanalsystem (an den Regenwasserkanal) angeschlossen, bzw. wird für noch nicht ausgebaute Teile der Verkehrsstraßen an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.

4. Hinweis:

Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert.

Aufgestellt:

Bergneustadt, den 25.09.1997

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Noss